

Bisher ausgesprochene Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Verantwortlichkeit für früher begangene Verfehlungen und Ordnungswidrigkeiten werden — soweit sie noch wirksam sind — in der Regel dann zu beachten sein, wenn es zwischen der dafür ursächlichen Rechtsverletzung und der Betriebstätigkeit des betreffenden Werk tätigen einen engen Zusammenhang gibt. Keinesfalls darf jedoch eine im Zusammenhang mit der Arbeitspflichtverletzung ausgesprochene Ordnungsstrafe als Kriterium zur Herabminderung der materiellen Verantwortlichkeit herangezogen werden. Die Ordnungsstrafe erfüllt eine erzieherische und keine Schadenersatzfunktion.³

9. Weitere Umstände

Aus § 253 AGB ergibt sich nicht eindeutig, ob für die Differenzierung neben den dort genannten Umständen auch andere berücksichtigt werden können. Die Orientierung, die Gesamtheit aller Umstände zu beachten, sowie die beispielhafte Aufzählung („Dazu gehören ...“) läßt m. E. jedoch die Auslegung zu, daß neben den in § 253 AGB angeführten Umständen auch noch andere berücksichtigt werden können. Grundsätzlich werden die in § 253 AGB angeführten Umstände aber für eine differenzierte Festlegung der Höhe der Schadenersatzverpflichtung ausreichen. Weitere Umstände sollten deshalb auch nur in Ausnahmefällen und nur dann für die Differenzierung herangezogen werden, wenn sie zur wirksameren Verwirklichung der einheitlichen Funktion der materiellen Verantwortlichkeit beitragen.

Die Bedeutung der einzelnen Umstände für die Differenzierung und ihre Wertung

Eine auf die Erziehung des Schadensverursachers und den Schutz des sozialistischen Eigentums gerichtete wirksame Anwendung der materiellen Verantwortlichkeit für fahrlässig verursachte Schäden hängt wesentlich von einer richtigen Wertung der einzelnen Umstände ab. Dazu hat das Oberste Gericht in der inzwischen aufgehobenen Richtlinie Nr. 29⁴ und durch seine Arbeitsrechtsprechung⁵ Kriterien herausgearbeitet, die auch nach Inkrafttreten des AGB als Orientierung zu beachten sind.

Die Forderung des § 253 AGB, die Gesamtheit aller Umstände zu beachten, bedeutet nicht, daß die einzelnen Umstände in ihrer Bedeutung für die Differenzierung gleichwertig sind. Vielmehr können einzelne Umstände in den Schadensfällen für die Differenzierung einen unterschiedlichen Stellenwert besitzen, der wesentlich von ihren Beziehungen zu anderen Umständen abhängt. So können beispielsweise mit zunehmender Höhe des Schadens und zunehmender Schwere der Schuld andere zugunsten des Werk tätigen zu bewertende Umstände für die Differenzierung an Bedeutung verlieren.

Dementsprechend orientiert das Oberste Gericht darauf, die einzelnen in § 253 AGB angeführten Umstände bei der Differenzierung immer entsprechend ihrer Bedeutung und nach ihrem Verhältnis zueinander zu berücksichtigen.

Zum Verhältnis von Schuldsschwere und Schadenshöhe

Gehen wir vom Wesen der materiellen Verantwortlichkeit als Reaktion auf die schuldhaft verursachte Verletzung von Arbeitspflichten aus, so ergibt sich daraus, daß die Umstände, die das schadensverursachende arbeitspflichtverletzende Handeln des Werk tätigen und seine Auswirkungen charakterisieren, für die Differenzierung von entscheidender Bedeutung sind.

Bestimmend für die Differenzierung sind dabei vor allem die Höhe des Schadens und seine volkswirtschaftlichen Auswirkungen. Diese Auswirkungen müssen jedoch immer in ihren Beziehungen zur Schwere der Schuld des Werk tätigen betrachtet und gewertet werden, weil durch sie der Grad der Vorwerfbarkeit bestimmt wird. Eine geringe Schwere der Schuld kann auch bei einem den monatlichen Tariflohn des Werk tätigen übersteigenden

Schaden durchaus eine Differenzierung unterhalb des monatlichen Tariflohnes rechtfertigen. Übersteigt die Höhe des Schadens dagegen das Mehrfache des monatlichen Tariflohnes des Werk tätigen, so wird grundsätzlich auch eine geringe Schwere der Schuld eine Differenzierung unterhalb des monatlichen Tariflohnes nicht mehr ermöglichen.

Die Schwere der Schuld ist aber nicht nur in Verbindung mit der Höhe des Schadens, sondern auch als selbständiger Umstand bei der Differenzierung zu beachten. Aus ihr ergeben sich wichtige Anhaltspunkte für die erforderliche erzieherische Einwirkung auf den Schadensverursacher. Eine erhebliche Schwere der Schuld wird bei der Differenzierung immer zuungunsten des Schadensverursachers zu berücksichtigen sein und kann eine Herabsetzung der Schadenersatzverpflichtung ganz ausschließen.

Die gegenwärtige Praxis zeigt, daß bei der richtigen Wertung der Art und Schwere der Schuld teilweise noch Probleme auftreten. So wird zum Teil nur von der fahrlässigen Verursachung des Schadens ausgegangen, ohne dabei auch die Schuldart in bezug auf die dafür ursächliche Arbeitspflichtverletzung zu beachten, die in einer Reihe von Fällen die Merkmale des Vorsatzes aufweist. Probleme haben einige Betriebe und Konfliktkommissionen nach wie vor mit der richtigen Bewertung der Schuldart Fahrlässigkeit in bezug auf den verursachten Schaden. In einigen Fällen wird die Herabsetzung der Schadenersatzverpflichtung allein damit begründet, daß der Werk tätige den Schaden ja nur fahrlässig verursacht habe. Dabei wird verkannt, daß die Schuldart Fahrlässigkeit in bezug auf den Schaden bereits bei der gesetzlichen Begrenzung der Höhe der materiellen Verantwortlichkeit für fahrlässig verursachte Schäden im AGB (Tariflohn bzw. das Dreifache des Tariflohnes) berücksichtigt wurde und demzufolge nicht noch einmal als Kriterium für eine weitere Differenzierung herangezogen werden kann.⁶ Das ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn die fahrlässige Schuld in bezug auf die Verursachung des Schadens nur eine geringe Schwere aufweist und auch andere Umstände es rechtfertigen, hier unter dem monatlichen Tariflohn zu differenzieren.

Neben der Höhe des Schadens einschließlich seiner volkswirtschaftlichen Auswirkungen und der Schwere der Schuld sind, soweit sie die Schwere des arbeitspflichtverletzenden Handelns des Schadensverursachers erhöhen, auch, die Art und Weise der Begehung der für den Schaden ursächlichen Arbeitspflichtverletzung und die gesellschaftlichen Folgen zuungunsten des Werk tätigen zu berücksichtigen.

Die im Bewußtsein liegenden Ursachen und auch die begünstigenden Bedingungen gehen teilweise bereits in die Schuld ein und sind insoweit schon bei der Bewertung der Schwere der Schuld zu berücksichtigen. Soweit sie die objektive Schwere des arbeitspflichtverletzenden Handelns des Werk tätigen bestimmen, können sie als selbständiger Umstand bei der Differenzierung zugunsten oder auch zuungunsten des Werk tätigen berücksichtigt werden.

Zur Bedeutung der im Persönlichkeitsbereich des Werk tätigen liegenden Umstände

Als weitere (zusätzliche) Umstände sind bei der Differenzierung stets die im Persönlichkeitsbereich des Werk tätigen liegenden Umstände (bisherige Leistungen, Verhalten vor und nach der Arbeitspflichtverletzung bzw. der Verursachung des Schadens, bisherige erzieherische Maßnahmen) zu beachten. Diese sind aber immer in Verbindung mit denjenigen Umständen zu werten, die das arbeitspflichtverletzende Handeln des Werk tätigen einschließlich der dadurch verursachten schädlichen Folgen charakterisieren.

Welches Gewicht den bisherigen Leistungen und dem Verhalten des Werk tätigen bei der Differenzierung zuzumessen ist, hängt zum einen von der Wertigkeit der Leistungen bzw. des Verhaltens, zum anderen vor allem von